

genden Teil des Erstattungsbetrags Ratenzahlungen zu gewähren sind (§ 35 Abs. 1 FVerfO).

Auch die Kostenentscheidung verletzt das Gesetz. Nach § 42 FVerfO hat das Gericht in Ehesachen sowohl über die gerichtlichen als auch über die außergerichtlichen Kosten unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien zu entscheiden.

Die Zivilkammer hat die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt, während sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen sollen. Offenbar hat sich das Kreisgericht vor dieser Entscheidung keinen Überblick darüber verschafft, mit welchen Beträgen bei der vorgenommenen Kostenaufhebung (im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO) die Parteien tatsächlich belastet werden. Das ist jedoch erforderlich, um Fehlentscheidungen zu vermeiden (vgl. hierzu L a t k a / T h o m s, „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen“, NJ 1967 S. 250). Außer der Hälfte der Gerichtskosten hat der Verklagte, der durch einen Anwalt vertreten wurde, dessen Kosten allein und damit etwa das Vierfache des Kosten an teils der Klägerin zu tragen, die keinen Anwalt bevollmächtigt hat.

Wie sich aus der Begründung der Scheidung ergibt, haben die Parteien etwa in gleicher Weise zur Zerrütung der Ehe beigetragen. Sie haben auch das gleiche Einkommen. Da auch im Verfahren auf Vermögensverteilung kein Ergebnis erzielt worden ist — und voraussichtlich auch nach erneuter Verhandlung nicht erzielt werden wird —, das eine abweichende Kostenverteilung rechtfertigen könnte, hätte es nahegelegen, nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die außergerichtlichen Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Denn bei der gegebenen Sachlage erschien es geboten, die Parteien mit gleich hohen Kostenanteilen zu belegen.

Daran ändert nichts, daß die außergerichtlichen Kosten des Verklagten durch die Beauftragung eines Anwalts aufwendiger sind als die der Klägerin. Das Oberste Gericht hat wiederholt entschieden, daß auch im Scheidungsverfahren, das für die fernere Lebensgestaltung der Eheleute von großer Bedeutung ist, die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu den notwendigen Kosten der Rechtswahrung gehören (vgl. Urteil vom 10. September 1959 — 1 ZzF 33/59 — NJ 1959 S. 819; Urteil vom 22. Dezember 1960 — IZzF 57/60 — mit Anmerkung von G ö l d n e r in NJ 1961 S. 214; Urteil vom 3. Dezember 1962 — 1 ZzF 64/62 — NJ 1964 S. 62).

Die außergerichtlichen Kosten beider Parteien sind deshalb insgesamt grundsätzlich in gleicher Weise zu verteilen wie die Gerichtskosten. Daher ist es unzulässig, falls nur eine Partei einen Anwalt beauftragt hat und die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme je zur Hälfte vorliegen, die Anwaltsgebühren allein der von ihm vertretenen Partei aufzuerlegen. Es kann dabei auch keinen Unterschied machen, welche Partei sich anwaltlich vertreten ließ. All das hat die Zivilkammer vor erneuter Entscheidung zu beachten.

Es liegt Veranlassung vor, noch auf folgendes hinzuweisen: Mit Beschluß hat das Kreisgericht ohne die erforderliche Begründung den Streitwert für das Verfahren auf Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens auf 10 000 M festgesetzt. Dieser Wert dürfte überhöht sein. Nach Absch. B II, Ziff. 12 der OG-Richtlinie Nr. 24 bestimmt sich der Verfahrenswert nach den von den Parteien gestellten Anträgen, wobei vom Zeitwert, wie geschehen, auszugehen ist. Sind die Anträge unterschiedlich, ist der wertmäßig höhere Antrag für die Wertfestsetzung maßgebend, wobei der Wert des Unstreitigen abzuziehen ist. Streitig waren zwischen den Parteien vor allem der vom Verklagten beantragte

Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 500 M sowie einige wertmäßig nicht besonders ins Gewicht fallende Hausratsgegenstände, deren Gesamtwert den Betrag von 4 500 M nicht erreichen wird. Die Zivilkammer hat daher ihren Streitwertbeschluß zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren (§ 18 GKG).

#### § 25 Abs. 1 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

**Bei der Anwendung der Richtsätze der OG-Richtlinie Nr. 18 ist zu beachten, daß mit wachsender Zahl der unterhaltsberechtigten Personen der Unterhaltsverpflichtete auch im größeren Umfang zur Unterhaltszahlung herangezogen werden muß, wobei ihm aber so viel von seinem Einkommen verbleiben muß, daß er seine eigenen angemessenen Bedürfnisse decken kann.**

**Die Richtsätze für jedes weitere Kind (hier: Unterhaltspflicht gegenüber 10 Kindern) dürfen daher nicht schematisch gemindert werden.**

**BG Cottbus, Ürt. vom 21. März 1969 — Kass. F 1/69.**

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien, aus der zehn minderjährige Kinder vorhanden sind, geschieden. Es hat das Erziehungsrecht für sieben Kinder der Klägerin und für drei Kinder dem Verklagten übertragen. Bei der Festlegung der Unterhaltshöhe für die Kinder ist das Kreisgericht von einem monatlichen Nettoeinkommen der Klägerin in Höhe von 350 M und des Verklagten in Höhe von 665 M ausgegangen. Es hat den Verklagten verurteilt, für jedes der sieben Kinder, für die die Klägerin das Erziehungsrecht hat, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 35 M zu zahlen; für die drei Kinder, deren Erziehungsrecht der Verklagte hat, ist der von der Klägerin zu leistende Unterhaltsbeitrag auf monatlich je 10 M festgesetzt worden. Gegen diese Unterhaltsregelung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist bei der Festlegung der Unterhaltshöhe für die sich beim Verklagten befindenden drei Kinder von einem monatlichen Nettoeinkommen der Klägerin von 350 M ausgegangen und hat dementsprechend den Unterhaltsbeitrag je Kind auf monatlich 10 M festgesetzt. Dabei hat das Kreisgericht aber verkannt, daß nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) ein unterhaltsverpflichteter Elternteil bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 350 M bei vier Kindern bereits je Kind monatlich 35 M zu leisten hat, also monatlich 140 M zur Verfügung stellen muß. Die Klägerin hat aber gegenüber zehn Kindern Unterhaltspflichten. Es geht deshalb nicht an, in einem solchen Fall je Kind nur monatlich 10 M festzusetzen, denn dann hätte sie von ihrem Einkommen für zehn Kinder weniger aufzuwenden, als wenn sie nur vier Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet wäre. Das folgt aus der Überlegung, daß mit wachsender Zahl der unterhaltsberechtigten Personen der Unterhaltsverpflichtete auch im größeren Umfang mit seinem Einkommen zur Unterhaltszahlung herangezogen werden muß, wobei dem Unterhaltsverpflichteten von seinem Einkommen allerdings immer soviel verbleiben muß, daß er seine eigenen angemessenen Bedürfnisse decken kann.

Das Kreisgericht geht in seiner Unterhaltsentscheidung offenbar davon aus, daß die 35 M monatlich je Kind, die der Verklagte für die bei der Klägerin befindlichen sieben Kinder zahlt, nicht ausreichen, um die materiellen Bedürfnisse dieser Kinder zu decken, so daß die Klägerin von ihrem verhältnismäßig geringen Einkommen noch einen finanziellen Beitrag erbringen muß